Ltg.-1299-1/A-1/84-2017

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Dworak

gemäß § 34 LGO

zu LT-1299/A-1/84-2017

betreffend **Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994)**

Mit dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 sollen die Bestimmungen des Bundes über den Verlust der Wählbarkeit sowie die Möglichkeit zur Führung eines elektronischen Abstimmungsverzeichnisses übernommen werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13. Dezember 2016, E 729/2016-18, ausgesprochen, dass die Regelung des § 4 Abs. 1 Parteiengesetz 2012 so zu interpretieren ist, dass sie lediglich bei Wahlen anwendbar ist, bei denen der Bund die Gesetzgebungskompetenz besitzt. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben in § 4 Abs. 1 Parteiengesetz 2012 für Landeswahlen nicht gilt. Eine derartige Regelung obliegt jenem Gesetzgeber, der für das Wahlrecht zuständig ist. Es soll daher in die NÖ Landtagswahlordnung 1992 eine Bestimmung aufgenommen werden, die eine Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben vorsieht.

Neben den im vorliegenden § 34 Antrag vorgesehenen Regelungen für Verlust der Wählbarkeit, elektronisches Abstimmungsverzeichnis und Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben, die in das NÖ Wahlrecht übernommen werden sollen, ist festzuhalten, dass es noch mehrere offene Themenbereiche gibt, wo eine Änderung

in den NÖ Wahlrechten möglich bzw. zum Teil notwendig scheint. Insbesondere wurde auch seitens des Bundes angekündigt, dass Änderungen im Wahlrecht des Bundes bevorstehen. Es bleibt zu prüfen, inwieweit eine Anpassung des NÖ Wahlrechts an die Bestimmungen des Bundes sinnvoll bzw. notwendig ist. Einige weitere Themenbereiche sind in den Anträgen der Abgeordneten Dworak und Dr. Sidl angesprochen.

Diese Themenbereiche sollen im eingesetzten Unterausschuss weiter diskutiert werden. Ziel sollte es aber jedenfalls sein, noch vor dem Sommer jene Punkte, deren Umsetzung sinnvoll ist und über die Konsens besteht, in eine Novelle des NÖ Wahlrechts einzuarbeiten.

Die Regelungen über die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben werden in einem eigenen VII. Hauptstück der NÖ Landtagswahlordnung 1992 eingefügt. Diese sind von der Systematik her an die Bestimmung des Bundes im Parteiengesetz 2012 angelehnt. Die Höhe der maximalen Aufwendungen wird mit € 6 Mio. festgelegt. Dieser Betrag entspricht jenem, den mit Wien bereits ein Bundesland mit vergleichbarer Einwohnerzahl wie Niederösterreich festgelegt hat. Zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen wird ein eigener Niederösterreichischer Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat mit Sitz beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet. Diesem ist im dem Wahljahr folgenden Jahr bis spätestens 30. Juni ein Nachweis hinsichtlich der Wahlwerbungsausgaben zu übermitteln. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Entscheidung des Niederösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."